

# Stadt Beeskow

## Flächennutzungsplan 66. Änderung (Bereich Görzig Ost)

# Abwägungsprotokoll

zum Entwurf in der Fassung Juni 2020

### **Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden**

Aufforderung zur Stellungnahme am 21.09.2020

Fristsetzung bis zum 30.10.2020

### **Information / Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auslegung vom 28.09.2020 bis zum 30.10.2020

**Redaktionsschluss** 08.02.2021

## Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand bis zum Redaktionsschluss keine Stellungnahmen abgegeben.

## Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
<b>1</b>	<b>Landkreis Oder – Spree, Amt für Kreisentwicklung</b>	<b>22.10.2020</b>
2	e.dis Netz GmbH	05.10.2020
3	EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei	29.09.2020
<b>4</b>	<b>GDM com mbH</b>	<b>15.10.2020</b>
5	Wasser- und Abwasserzweckverband für Beeskow und Umland	
6	Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung	26.10.2020
7	Landesamt für Umwelt	
8	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg NL Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder)	
<b>9</b>	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Briesen</b>	<b>19.10.2020</b>
<b>10</b>	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	<b>12.10.2020</b>
11	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
12	Wasser - und Bodenverband "Mittlere Spree"	
13	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	30.09.2020
<b>14</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland- Spree</b>	<b>26.10.2020</b>
15	Amt Schlaubetal	
16	Gemeinde Rietz-Neuendorf	
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.09.2020
18	GENEXCO GmbH	
19	Bayernnets GmbH	30.09.2020
20	Polizeidirektion Ost	
21	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.10.2020
<b>22</b>	<b>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR</b>	<b>26.10.2020</b>
23	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, praktische Denkmalpflege	
<b>24</b>	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale</b>	<b>19.10.2020</b>
25	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	
26	50Hertz Transmission GmbH	
<b>27</b>	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr / Obere Luftfahrtbehörde</b>	<b>16.10.2020/ 02.11.2020</b>
28	Herr Lars Krause	

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

## Landkreis Oder – Spree Amt für Kreisentwicklung

### 1 Hinweise zur Beteiligung

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.  
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

Keine Einwände

- Umweltamt-SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Umweltamt – untere Wasserbehörde
- Bauordnungsamt – SG Technische Bauaufsicht

**Kenntnisnahme.**

### 2 Naturschutzfachliche Bedenken

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

**Umweltamt**

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

Zur Planungsabsicht der Stadt Beeskow äußert sich die untere Naturschutzbehörde wie folgt:

Gegenüber der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow bestehen naturschutzfachliche Bedenken.

Ausführliche Begründungen der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 11.02.2020 und der Trägerbeteiligung (Oktober 2020) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. K 5 „Windpark Görzig-Ost“ abgegeben.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Hinweise zum B-Plan werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

### 3 Bodendenkmalschutz

**Bauordnungsamt**

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Durch die 66. Änderung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand Bau- und Bodendenkmale nicht betroffen. Werden bei geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß § 11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Hinweise zum B-Plan werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Sie sind insbesondere für die Vorhabenplanung relevant und deshalb nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

#### 4 Waldinanspruchnahme

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Durch die Planänderung wird Wald als Baufläche festgesetzt. Damit geht der Waldstatus verloren und die Fläche zählt unabhängig von ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild nicht mehr zum Waldbestand. Der Verlust ist auszugleichen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG sind die Kommunen grundsätzlich befugt, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und eine andere Nutzungsart auszuweisen.

Wird Waldfläche zum Zweck der baulichen Nutzung überplant, so bedarf es grundsätzlich einer Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde. Diese bestimmt die erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen.

Bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung ist die Forstbehörde zu beteiligen. Eine Inaussichtstellung zur Zulassung der Waldumwandlung ist erforderlich.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der FNP orientiert sich an der entsprechenden Regionalplanung.

Nicht der FNP bedingt eine Waldumwandlung, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene lassen sich die Auswirkungen abschließend feststellen und damit der Ausgleich bestimmen.

Wesentlich ist, dass nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. In den Wald wird in der Realität nur punktuell eingegriffen.

#### 5 Hinweise zum Plan

Den vorliegenden Unterlagen ist ein Ausschnitt aus dem Ursprungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches und Datum der Bekanntmachung beizufügen.

Der geänderte Plan ist mit einer Legende zu versehen, in der alle Darstellungen zu erläutern sind (Sonderbaufläche, Wald, landwirtschaftliche Fläche, Windeignungsgebiet usw.).

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.**

#### 6 Agrarentwicklung

Landwirtschaftsamt

Sachgebiet Agrarentwicklung

Das geplante Vorhaben berührt landwirtschaftliche Belange, da die Errichtung der WEA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant ist. Jedoch kann aus landwirtschaftlicher Sicht der Ausbau der regenerativen Energien nachvollzogen werden, um den klimapolitischen Zielen des Landes Brandenburg Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist der Geltungsbereich Teil des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird deutlich, dass für A+E-Maßnahmen betriebsintegrierte Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft Vorrang haben vor der dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (S. 17). Dieser Ansatz wird aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht stehen dem o.g. Vorhaben keine Einwände entgegen, da die Flächen, die nicht von WEA überbaut sind weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der FNP orientiert sich an der Regionalplanung. Nicht der FNP bedingt eine Umnutzung von Agrarflächen, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene werden die konkreten Standorte bestimmt.

Wesentlich ist, dass nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird.

### GDMcom

#### 7 Stellungnahme ONTRAS Gastransport GmbH

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.**

Die Leitungstrasse wird im Plan gekennzeichnet.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

<u>Anlagentyp</u>	Ferngasleitung (FGL)
<u>Anlagenkennzeichen</u>	81
<u>DN</u>	500
<u>Schutzstreifenbreite</u>	8,00 m
<u>Zuständig</u>	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Königs Wusterhausen

Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör

Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M),n Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig

ONTRAS Gastransport GmbH  
Instandhaltungsbereich Königs Wusterhausen

Kontakt

ONTRAS Gastransport GmbH  
Netzbereich Mitte  
Schulweg 8  
16321 Schönow-Schmetzdorf  
Telefon: +493338395100  
Mobil: +491723431782  
Mail: Helmut.Balschulat@ontras.com

## 8 Auflagen und Hinweise

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen.
3. Zusätzlich sind Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.

Hierfür können digitale Bestandsdaten bereitgestellt werden, die Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

**Die Umsetzung der Hinweise und Forderungen ist Gegenstand der Vorhabenplanung und - genehmigung bzw. der Realisierung.**

der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsauskunft@gdmcom.de erhalten.

4. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen:

- a. Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung für die Errichtung von WKA
- b. Erschließung des Gebietes über unbefestigte Wege

5. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015 die Mindestabstände aus dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover vom 11.12.2014, Rev. 07 eingehalten werden. (Bezugsquelle: [www.veenkermbh.de/downloads/generalgutachten-wea/](http://www.veenkermbh.de/downloads/generalgutachten-wea/)).

Daher gelten für Windkraftanlagen andere technische Sicherheitsabstände, die weit über den o.g. Schutzstreifen hinausgehen.

6. Damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden, sind bereits jegliche Planungen (z.B. Standorte der Windenergieanlagen, Errichtung von Zuwegungen, Kran-/ Montage-/ Lagerflächen, Baustelleneinrichtung und bauzeitliche Transportwege sowie Umspannwerke, Kabeltrassen und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) im Nahbereich der Anlagen frühzeitig abzustimmen. Hierzu verweisen wir insbesondere auf die beigefügte Schutzanweisung Abschnitt II.

7. Vorhabenträger/ Planungsbüros sind auf die genannten Auflagen und Regelungen hinzuweisen.

8. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.

9. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

## Landesamt für Umwelt

### 9 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an, und der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

**Kenntnisnahme.**

### 10 Immissionsschutz Sachstand

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen

**Kenntnisnahme.**

Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Planungsziel der 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung. Aktuell stellt der FNP für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar. Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 21 ha.

Parallel zur 66. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. K 5 der Stadt Beeskow aufgestellt.

## 11 Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

**Kenntnisnahme.**

## 12 keine Bedenken

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans Beeskow keine Bedenken.

Die Darstellung der geplanten Sonderbaufläche entspricht lt. Begründung dem auf dem Stadtgebiet Beeskow liegenden Teil des Windeignungsgebietes „Görzig Ost“ des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Unter Berücksichtigung der Detaillierung der Flächennutzungsplanung kann dieser Darstellung gefolgt werden.

**Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

## Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen

### 13 Betroffenheit von Wald

Die eingereichten Unterlagen zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beeskow wurden von der unteren Forstbehörde, Oberförsterei Briesen, Revier Beeskow geprüft. Dabei wurde eine forstbehördliche Betroffenheit festgestellt.

Wald gem. § 2 LWaldG1 ist betroffen.

Die Größe der neu ausgewiesenen Sonderbaufläche in der FNP-Änderung im Stadtgebiet beträgt ca. 21 ha.

Davon sind ca. 17,00 ha Wald gem. § 2 LWaldG in der Gemarkung Radinkendorf Flur 1 betroffen.

Diese Waldflächen liegen im Waldgebiet 192 (Groß Rietz) und sind Bestandteile der Forstabteilungen 4243 und 4246.

Die untere Forstbehörde stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 66 der Stadt Beeskow (Entwurf Juni 2020) zu.

Diese Zustimmung ersetzt keine notwendigen Verfahren und Genehmigungen von Seiten der unteren Forstbehörde auf andere Planungsebenen.

Hinweise, Einschränkungen und Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange bleiben unberührt.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Der FNP orientiert sich an der entsprechenden Regionalplanung.

Nicht der FNP bedingt eine Waldumwandlung, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene lassen sich die Auswirkungen abschließend feststellen und damit der Ausgleich bestimmen.

Wesentlich ist, dass nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. In den Wald wird in der Realität nur punktuell eingegriffen.

## Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

### 14 keine Einwendungen und Planungen

---

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Be-lange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kennt-nisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

**Kenntnisnahme.**

### 15 Bergbauberechtigungen

---

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507).

Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die

GENEXCO GmbH  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin.

Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig.

Zuletzt wurden im Rahmen der erteilten Erlaubnis auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt.

Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf das Erlaubnisfeld wird hingewiesen. Der Inhaber wurde beteiligt.

### 16 Geologie

---

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

**Kenntnisnahme.**

## Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

### 17 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung

Wir danken Ihnen für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und geben auf der Grundlage des Sachlichen Teilregionalplanes "Windenergienutzung" (RegPIWind) der Region OderlandSpree (ABl. Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930), Ziele der Raumordnung (Z) 1 (Eignungsgebiete Windenergienutzung) folgende Stellungnahme ab:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. K 5 "Windpark Görzig-Ost" in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 66 ist bezüglich drei festgesetzter Baufenster (im Bebauungsplan auch als überbaubare Fläche - Maststandort bezeichnet) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) verfügt über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" (RegPIWind), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 41 vom 16.10.2018, S. 930. Im sachlichen Teilregionalplan sind insgesamt 33 Eignungsgebiete Windenergienutzung (WEG) ausgewiesen.

Gemäß Z 1 (RegPIWind) sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Gemäß Grundsatz G 1 (RegPIWind) kann innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans mit den darin festgelegten drei Baufenstern des sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung von Windenergie "Windpark" befindet sich zum Teil innerhalb und zum Teil im Unschärfbereich des im rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree festgelegten Eignungsgebietes Windenergienutzung Nr. 62 - Görzig-Ost.

Die geplanten Baufenster WEA 01, WEA 02 und WEA 3 befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des WEG 62 - Görzig-Ost und sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

### 18 Hinweis

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree weist daraufhin, dass die Geodaten der Sonderbaufläche des FNP nicht mit den Abgrenzungen des Sondergebietes in der Planzeichnung des Bebauungsplanes übereinstimmen. Darüber hinaus wird die Sonderbaufläche des FNP als "Windeignungsgebiet des Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" bezeichnet. Es wird empfohlen die Bezeichnung der BauNVO zu verwenden. Die nachrichtliche Übernahme der Grenzen aus dem Teilregionalplan wird begrüßt, da

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung wird verwiesen.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

Sie betreffen die FNP-Änderung.

Unabhängig davon ist zu sagen, dass, da ein FNP (genauso, wie der Regionalplan) nicht grundstücksscharf ist, die Übereinstimmung gegeben ist. Auch verwenden beide Planarten unterschiedliche Kartengrundlagen.

Für die Sonderbaufläche wird eine Bezeichnung unter Beachtung der BauNVO gewählt.

so eine bessere Orientierung in der Planzeichnung möglich ist.

## Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR

### 19 Hinweis auf bereits abgegebene Stellungnahme zum B-Plan

Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.04.2020, die größtenteils weiter aufrechterhalten wird:  
*"Zum Regionalplan hatten die Verbände Stellung genommen und keine konkreten Hinweise und/oder Bedenken gegenüber dem WEG Nr. 62 geäußert.*

*Die bislang herausgearbeiteten Grünordnerischen Festsetzungen unter Pkt. 6.6.4 sind derzeit viel zu vage und unverbindlich und genügen nicht den Vorgaben der Eingriffsregelung.*

*So sind bislang keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt und auch keine belastbaren grünordnerischen Festsetzungen getroffen worden. Der Artenschutzfachbeitrag liegt uns für eine weitere Beurteilung des Vorhabens nicht vor.*

*Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich kritisch gesehen werden."*

**Die Belange sind bereits berücksichtigt.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Die Hinweise waren zum Vorentwurf des B-Planes abgegeben worden. Sie sind im Entwurf, soweit relevant, im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

### 20 Kompensationsmaßnahmen

Die nun vorliegenden Kompensationsmaßnahmen lt. Umweltbericht Kap. 14 werden begrüßt.

Letztere sind als Festsetzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich zu sichern.

**Kenntnisnahme.**

### 21 Inanspruchnahme von Waldflächen

Unsere ablehnende Haltung zur Inanspruchnahme von Waldflächen wird jedoch weiterhin aufrechterhalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Positionspapiere der brandenburgischen Landesverbände NABU, BUND, der Grünen Liga und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Im übertragenen Sinn gilt diese Stellungnahme auch für das Verfahren der Flächennutzungsplanänderung.

Wir bitten weiterhin um Beteiligung am laufenden Verfahren.

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Der Standort für den Windpark im Wald ist nicht durch den FNP festgesetzt worden, sondern durch den entsprechenden Regionalplan.

## Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale

### 22 derzeit keine Bodendenkmale

Wie bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. KS Windpark Görzig-Ost (Az.: GV2020:048a) mitgeteilt, sind im Bereich des o. g. Vorhabens derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

**Kenntnisnahme.**

### 23 begründete Vermutung auf bisher nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale

In zwei Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

Auf die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind, wird in den Unterlagen hingewiesen.

naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.

Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.

In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) sowie § 2 (4) BauGB einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, in- wie weit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.

Denn Bodendenkmale sind nach BbgDSchG (GVBl. Bbg. 9, 215 ff vom 24. Mai 2004) §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis- ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Fragen der Realisierung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

## 24 Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich- auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsflächen- noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß § 11 (1) und (3) BbgDSchG sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des o.g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Die vorgelegte Fassung des Entwurfs ist entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu korrigieren. Die Belange sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.

## 25 Hinweis

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

**Die Belange können im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt werden.**

**Die Planunterlagen werden nicht geändert.**

Fragen der Realisierung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

**Kenntnisnahme.**

## Landesamt für Bauen und Verkehr / Obere Luftfahrtbehörde

### 26 Luftfahrt- keine Bedenken gegen den Entwurf

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: April 2020) des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ festgesetzt wird und Windkraftanlagen im Sinne §§ 14 ff LuftVG Luftfahrthindernisse darstellen.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand: April 2020) des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow.

**Kenntnisnahme.**

### 27 Luftfahrt- Begründung

Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Entwurf (Stand: April 2020) des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte,

Da innerhalb des Geltungsbereiches ein sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ für die Errichtung von drei Windenergieanlagen mit der maximalen Anlagenhöhe bis 250 m über Geländeoberkante festgesetzt wird, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).

Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand April 2020 des Bebauungsplanes K5 „Windpark Görzig-Ost“ der Stadt Beeskow.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

### 28 Luftfahrt - Hinweise

1. Sollten die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.

2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

**Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.**

**Die Begründung wird ergänzt / geändert.**

3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV LFH vom 24.04.2020; veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger - BAnzAT 30.04.2020 B4).

4. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Windkraftanlagen gelten gemäß Pkt. 5.4 AVV LFH die Vorgaben des Anhangs 6.

5. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.

7. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung der Luftfahrtbehörde in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu den Windkraftanlagen.

Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des die Luftfahrt betreffenden Teils des Abwägungsberichtes.